

Begründung der "Örtlichen Bauvorschriften" für den Bereich der
1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.033
- Südgeist -

Bereich südlich und westlich der Straße "Am Schmerberg" - Nordgrenzen der Grundstücke Stockumer Straße Hs.-Nr. 62 b, 64 c, 66 b, 68 c - Weg östlich der Grundstücke Tarnowitzer Straße Hs.-Nr. 70 - 80, der die Stockumer Straße mit dem Wendehammer "Am Schmerberg" verbindet.

Der seit dem 19. Dezember 1967 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 06.033 setzt neben Bereichen mit Flachdächern für große Gebiete Dachneigungen von 20° - 25° fest ohne eine Festsetzung über die Dachform in diesen Gebieten zu treffen.

Zum Zwecke der Wahrung und Gestaltung des Ortsbildes soll für den Bereich der 1. (vereinfachten) Änderung das Satteldach als städtebaulich angemessene Dachform festgesetzt werden, wobei bewußt auf eine Festsetzung der Dachneigung verzichtet wurde, um das Dachgeschoß besser zu Wohnzwecken nutzen zu können. Damit wird ein Beitrag zu einer wirtschaftlichen und kostengünstigen Wohnbebauung geleistet. Dadurch, daß die geplante Wohnbebauung von nur einem Bauträger durchgeführt wird, ist gewährleistet, daß die Dachlandschaft nicht durch zu häufige Wechsel und durch stark voneinander abweichende Dachneigungen zu unruhig wird.

Kosten entstehen der Stadt durch die Festsetzung der "Örtlichen Bauvorschriften" nicht.

Hamm, 26. November 1985

Schmidt-Gothan

Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

Möller

Möller
Städt. Baudirektor

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hamm
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.033 - Südgeist -
Satzung vom

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm am die nachstehende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Bereich südlich und westlich der Straße "Am Schmerberg" - Nordgrenzen der Grundstücke Stockumer Straße Hs.-Nr. 62 b, 64 c, 66 b, 68 c - Weg östlich der Grundstücke Tarnowitzer Straße Hs.-Nr. 70 - 80, der die Stockumer Straße mit dem Wendehammer "Am Schmerberg" verbindet.

§ 2
Dachform

Entsprechend der bei der Nachbarbebauung an der Stockumer Straße und Tarnowitzer Straße vorherrschenden Dachform sollen die künftigen baulichen Anlagen im Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung mit Satteldächern errichtet werden.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.